

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 375/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

B_■ und Kinderklinik B_■ GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer **W_■ N_■, A_■allee, G_■**
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **S_■ & B_■ PartmbB**, **H_■straße, B_■**, Gz.: **B_■**

gegen

M_■ H_■-B_■, S_■ Straße, B_■
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **B_■, B_■, G_■, U_■, B_■**, Gz.: **4_■**

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **T_■**, die Richterin am Landgericht **Dr. S_■** und die Richterin am Landgericht **H_■** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, über die Klägerin zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen,

es sei angedeutet worden, man würde der Tochter „das Kind mit Gewalt wegnehmen“

wie geschehen in dem Schreiben der Beklagten an den D. e.V. per Internetkontaktformular, übermittelt mit Schreiben der Bezirksregierung M. vom 6.12.2018.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 413,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.11.2019 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 85 % und die Beklagte 15 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, aus Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags .

Tatbestand

Die Klägerin macht aufgrund Äußerungen der Beklagten in einem Schreiben an den D. eine Vertragsstrafe sowie äusserungsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend und begehrt die Erstattung vorgerichtlicher Kosten.

Die Klägerin betreibt eine Kinderklinik in G.-B., in der im Jahr 2017 das Enkelkind der Beklagten aufgrund der Diagnose Neurodermitis bei Trennungsangst behandelt wurde. Die Behandlung und Vorgehensweise der Kinderklinik orientierte sich an der S1-Leitlinie „Psychosomatische Dermatologie“ AWMF-Registernummer 03 / 024 S 1, wonach man sich von einer Trennung von Mutter und Kind einen heilenden Effekt bei der Neurodermitis versprach. Nach den Leitlinien drohen bei Nichteinhaltung der Vorgaben Konsequenzen, worauf die Tochter der Klägerin hingewiesen wurde. Die Behandlung wurde nach wenigen Tagen durch die Beklagte in Vertretung für ihre Tochter abgebrochen.

Am 11. August 2017 wandte sich die Beklagte mit der nachfolgenden Nachricht auf der öffentlichen F-█-Seite des Teams W-█ an dieses. Den Beitrag veröffentlichte sie ebenfalls auf ihrer eigenen F-█-Seite sowie auf der öffentlichen F-█-Seite „S-█“, wo er über 11.000 mal geteilt wurde.

AVLALU

E-Mail-Adresse oder Handynummer | Passwort | Anmelden

M. Team W. Report | [undercover](#) | [Datenbank](#) | [Inhalt](#) | [Über](#) | [Kontakt](#)

Ich muss meiner Seele endlich Luft machen und Ihnen einen Vorfall in der Kinderklinik G. schildern, in der Hoffnung, dass Sie darüber berichten um die breite Öffentlichkeit vor einer Aufnahme in diese Kinderklinik zu warnen UND die Behörden und Krankenkassen wachzurufen, die das ganze Geschehen dort ausseren und bezahle! Es handelt sich um meinen damals 6-Monate alten Enkel, der seit seinem zweiten Lebensmonat an schwerer Neurodermitis litt. In immer kürzer werdenden Abständen kamen Krankheitschübe, die den Rücken anmalisch an den Wangen und dem Oberkörper zusetzten. Besonders diese Körperstellen waren ölig und bläulich. Am Schlaf war bei Mutter und Kind nicht zu denken, denn der kleine war nur am kratzen. Kein ambulanter Arzt konnte mehr helfen und so wurde er in Begleitung seiner Mutter in die Kinderklinik G. (il. Homepage elche Spezialklinik mit ganzheitlichem Konzept) eingewiesen.

Bereits am zweiten Tag nach der Aufnahme in die Klinik, berichtete mir meine Tochter von merkwürdigen Ansagen der Ärzte und Schwestern, immer wieder erzählte sie mir, unter Tränen, von verletzten Kindern, die ihr beglückten und Mutis die nicht darüber sprechen wollten, was ihren Kindern geschehen ist! Da sie ja aber mit dem Kleinen in einer Kinderklinik war, in der man – so meine Ansicht – keinem Kind etwas böses antun kann, beschichtigte ich sie.

Am dritten Tag sollte sich dann aber die ungeheure Vermutung meiner Tochter bewahrheiten:

Man verbot ihr das Stillen, sie musste ihr Kind – ich weise nochmal darauf hin, dass das Kind sechs Monate alt war – allein im Gitterbett des Zimmers zurückschassen und sie wurde zu einem „Vortrag“ geschickt. So tat sie also – aus Angst vor angedrohten Konsequenzen – was man ihr sagte, zog dem Kleinen noch Schutzhandschuhe an und gab ihm seinen Nuckel. Nach kurzer Zeit hörte sie ihr Kind über den gesamten Flur fürchterlich schreien und konnte oder durfte aber den Vortragraum nicht verlassen. Nach dem Vortrag suchte sie ihr Kind und fand es in einem Zimmer welches sich X. nannte – mit fürchterbar buloiden Kratzverletzungen am Schenkel. Die Schutzhandschuhe und den Nuckel hatte man dem Kind entnommen, damit es auch wirklich in richtigen Stress gerät, es in diesem Raum auf eine Decke gelegt – die buwenverschmiert unter dem Kleinen lag – und ihm selbst überlassen. Aus graubehälter Angst heraus hat sich das Kind die Kopfhaat heruntergerabzt. Diese Wunden bläuelen noch immer nach 6 Stunden. Eine Wundversorgung durch das Schwesterpersonal wurde abgelehnt.

zunehmend erkranken recht schnell die Situation der Umwelt aber gehen sehr schnell und nach besten ärztlichen Ermessen - so wie man es von Ärzten erwartet - mit den Erkrankungen um. Eine wesentliche Besserung hat bereits nach ein paar Tagen ein

Da ich der Ansicht war, dass in G... so kompetent als vollqualifiziert werden darf, erhalte ich - meine Tochter war ja noch in der zweiten Klinik - Strafantrag und unterrichtete die Ärztekammer sowie die Krankenkasse von den Verläufen. Die Staatsanwaltschaft hat nun mitgeteilt, dass sie keine strafrechtlichen Aspekte erkennen kann (die Klinik hat ja schließlich ein Behandlungskonzept, was das alles rechtfertigt und meine Tochter hatte ja - wie ja auch geschrieben - die Behandlung abbrechen können, wenn sie mit der Behandlung nicht einverstanden ist), die Ärztekammer will kein Schlichtungsverfahren einleiten - weil sie keine Maßgabe stellt - und die Krankenkasse hat ein Gutachten in Aussicht gestellt, was aber, nach 4 Monaten, noch immer nicht begonnen hat! Auch ein Rechtsanwalt wurde befragt und war mehr als erschallert über die Bilder und Doppelheiten. Ein Mandat allerdings kann er aus Kosten- und Zeilgründen - nicht annehmen

Ich bin sicher: waren diese Verletzungen in Obhut der Kindesmutter oder vielleicht mir entstanden, hätte sich die Staatsanwaltschaft ganz sicher dafür interessiert. Dann hätte der Vorwurf „Körperverletzung“ - unmissbar „Ausschlag“ oder „Verletzung von Schutzbestimmungen“ Aber Kindesverletzungen in einer Kinderklinik zu hinterfragen und zu stoppen - dafür reicht das Rechtsverständnis dann nicht aus!

Ich heute wozu meine Tochter nachts im Alpträumen geplagt auf, weil sie die hilflosen und verletzten Kinder in dieser M... sieht und hat Angst ihr Kind in die Obhut anderer (mit Alpträumen von mir) zu geben. Dem Kleinen geht es heute übrigens gut, denn es wurden mittlerweile die körperlichen Ursachen der Neurodermitis geklärt. Er hat einige Lebensmittelanlagen, die ein normales Leben aber möglich machen

Wie sehen Sie denn den Fall - unter Ansicht der Verletzungen - Strafrechtlicher Aspekts nicht möglich??? Alles nicht so schlimm, also Schadensersatz nicht möglich???

Oder sehen Sie die Vorteile so wie sie sich ereignet haben und können zumindest dazu beitragen, dass sich so wenig wie möglich hilfesuchende Mütter mit ihren Kindern in die Kinderklinik ... aufmachen? Hilfe bekommen sie dort nicht, sondern lediglich Psychologin und noch mehr Leid!

Ich würde mich sehr dankbar schätzen, wenn Sie sich die Zeit nehmen tätig zu werden. Ich kann zwar aus beruflichen Gründen leider nicht jede Ihrer Sendungen verfolgen, weiß aber über die Auswirkung Ihrer Beiträge haben können. Daher hoffe ich auf eine Rückmeldung von Ihnen!

Herzliche Grüße
PS: Leider gelingt es mir nicht, Ihnen Beweisfotos beizufügen (das lässt Ihre Seite nicht zu), aber diese und auch alle anderen Beweismittel liegen mir natürlich vor und ich bin gern bereit, diese an Sie zu leihen! Meine Tochter hat selbstverständlich ihr Einverständnis erteilt

Quelle: Yahoo! 13. Januar 2014, 11:12 Uhr

Teilen

Die Klägerin ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 21.08.2017 aufgrund der Beiträge abmahnen, da diese unwahre Tatsachenbehauptungen, Schmähkritik und unberechtigte Boykottaufrufe enthalten würden. Wegen der Einzelheiten der Abmahnung wird auf die Anlage K3 Bezug genommen.

Im Rahmen eines Mediationsverfahrens unterbreitete die Klägerin der Beklagten den Vorschlag, auf die Erstattung der vorgerichtlichen Kosten der Abmahnung zu verzichten, wenn die Beklagte eine Spende von mindestens 600 € an den Förderverein P. G. tätigt.

Die Beklagte unterzeichnete am 6.9.2017 die von der Klägerin gefertigte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Streichung des Passus zu den vorgerichtlichen Kosten.

Hierauf forderte die Klägerin die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 28.12.2017 auf, bis zum 18.01.2018 entweder die Spende von 600 € zu tätigen oder die vorgerichtlichen Anwaltskosten von 1.242,84 €, bestehend aus einer 1,3 Geb., berechnet nach einem Gegenstandswert von 25.000 €, zuzüglich Kommunikationspauschale und Umsatzsteuer zu zahlen.

Per Internetkontaktformular wandte sich die Beklagte im November 2018 mit der nachfolgenden Nachricht an den D. e.V., der die Mitteilung an das Ministerium für Arbeit und Gesundheit und Soziales des Landes N. und dieses an die Bezirksregierung M. weiterleitete, die sodann die Klägerin mit Schreiben vom 6.12.2018 zum Bericht aufforderte.

Neue Anfrage über das Kontaktformular der [REDACTED] Bundesverband e.V. - Webseite:

Anrede: Frau
 Vorname: M [REDACTED]
 Nachname: H [REDACTED]-B [REDACTED]
 Strasse/Hausnr.: S [REDACTED] Str. [REDACTED]
 PLZ/Ort: [REDACTED] B [REDACTED]
 Telefon: [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED].de

Nachricht: Ihr Statement bezüglich des Films "Elternschule" bringt mich dazu dieses Thema G [REDACTED] doch noch einmal aufzugreifen!

Meine Tochter war im Jahr 2017 für drei Tage mit ihrem an Neurodermitis erkrankten Säugling (1/2 Jahr alt) in der Klinik und ich habe telefonisch diese "Therapie" abgebrochen, weil meine Tochter psychisch dazu nicht mehr in der Lage war! Sie wurde innerhalb dieser 3 Tage von den durchführenden Ärzten psychisch fertiggemacht und für schuldig, an der Erkrankung ihres Sohnes, erklärt. Man lenkte sie mit sogenannten Vorträgen ab, währenddessen sie ihr Kind allein im Raum (eingeschlossen im Gitterbett) zurücklassen musste. Man versprach ihr, sich um den Kleinen zu kümmern, aber stattdessen hörte sie ihr Kind nach kurzer Zeit furchtbar schreien. So verließ sie den Vortragsraum und suchte ihr Kind. In ihrem Zimmer fand sie es nicht mehr! Man hatte das Baby in die sogenannte M [REDACTED] verbracht, Nuckel und Schutzhandschuhe ausgezogen und sich selbst überlassen (auf einer Decke abgelegt). Durch diesen Stresspegel, dem das Kind ausgesetzt war, hat es sich die ganze Kopfhaut heruntergekratzt. Eine Wundversorgung fand nicht statt, weil sie das Klinikpersonal als nicht notwendig erachtete. Da meine Tochter nunmehr sogar Angst hatte, man könne ihr das Kind mit Gewalt wegnehmen (irgendwer hatte dies wohl angedeutet), schloss sie sich in ihrem Zimmer ein, schickte mir die Bilder des verletzten Kindes und rief mich an. Daraufhin rief ich in der Abteilung an, beendete, im Namen meiner Tochter, die Therapie und ließ beide am nächsten Tag mittels Taxi abholen. Der psychische Zustand der beiden war so zermürbt, dass ich beide notfallmäßig am nächsten Tag einer Kinderklinik zubringen musste, weil das Immunsystem beider versagte. Das Baby hatte eine Superinfektion im Wundbereich des Kopfes und meine Tochter einen unklaren Zusammenbruch!

Ich erstattete Anzeige bei der Polizei, die durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde (es sei ja eine Therapieform dieser Klinik und damit sähe man keinen Handlungsspielraum). Eine Mitteilung an die Ärztekammer hat zur Folge, dass der Fall immernoch dort in Bearbeitung ist, weil ein Gutachter nach dem anderen befragt und nicht daran arbeiten will und der [REDACTED] kann nichts tun, solange die Ärztekammer nicht abgeschlossen hat. In G [REDACTED] werden Grundrechte von Kindern nicht nur beschnitten, sondern auf das boshafte mit Füßen getreten. Schutzbefohlen ist nach deren Ansicht keiner, der sich in deren "Fänge" begibt. Mütter werden

dagegen psychisch solange fertiggemacht, bis sie entweder gehen (oder sich dabei helfen lassen) oder diese Machenschaften als geltendes Recht anerkennen! Und keiner sieht sich im Stande weitere Kinder zu schützen?! Ich habe den Fall meiner Tochter damals öffentlich gemacht, mit dem Effekt, dass die Klinik eine Unterlassungserklärung mit Klageandrohung gegen mich eingereicht hat. Zum Schluss wollten sie eine "Spende" von mir an die Nachsorgeeinrichtung der Klinik "Förderverein P [REDACTED]" erzwingen wollten. Dies habe ich vehement abgelehnt und mitgeteilt, dass wenn sie an der Klage festhalten wollen, dies tun müssen. Ich werde dennoch nicht an diesen Verein "spenden". Seither habe ich nichts mehr von deren Anwälten gehört. Bitte helfen Sie dem Wort "Kinderschutz" in dieser (und vielleicht noch anderen Kliniken) Gewicht zu verleihen, denn aus behördlicher Sicht gibt es diesen Schutz nicht!
Falls Sie weitere Fragen haben sollten oder Beweise benötigen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung!

Die Datenschutzbedingungen wurden akzeptiert.

Mit Anwaltsschreiben vom 12.02.2019 ließ die Klägerin die Beklagte wegen Verstoßes gegen die abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung abmahnen und zur Abgabe einer erneuten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € und der vorgerichtlichen Anwaltskosten bis zum 25.02.2019 auffordern. (Anlage K8)

Die Klägerin trägt vor, die Behauptungen der Klägerin, die sich nur auf Hörensagen beziehen, entsprächen nicht der Wahrheit. Die Ernährungsempfehlungen der Klägerin würden sich mit den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung decken. Es würden lediglich Empfehlungen gegeben, Verbote würden keine ausgesprochen. Ein Gitterbett stelle für ein 6 Monate altes Baby einen geschützten Raum dar. Die Tochter der Klägerin sei nicht zu einem Vortrag geschickt worden. Teil des Behandlungskonzeptes seien Vorträge, die der Wissensvermittlung der Eltern dienen würden, damit die Mechanismen von chronischer Krankheit, die Aufrechterhaltung von Verstärkermechanismen und die sich daraus ableitenden verhaltenstherapeutischen Empfehlungen verstanden werden könnten. Dazu seien von Sonntag bis Dienstag Informationsveranstaltungen dieser Art und Vorträge stets in Gegenwart des Kindes und ab Mittwoch dann in getrennter Form abgehalten worden. Das Therapieangebot sei rein freiwillig und die Therapie im Einverständnis der Tochter der Beklagten durchgeführt worden. Die Tochter sei niemals gehindert worden, den Vortragsraum zu verlassen, es sei ihr dies auch nicht verboten worden. Im "M" genannten Raum sei der Enkelsohn der Klägerin nicht sich selbst überlassen worden. Es seien immer geschulte Fachkräfte zugegen gewesen. Ein vorsätzliches Hervorrufen von Stress habe es nicht gegeben. Es sei im Hinblick auf die Kratzwunden konkrete Hilfe angeboten worden. Wenn sich die Wundverhältnisse nach dem Kratzen wieder geschlossen hätten, werde sich darum bemüht, die in Abheilung befindliche Haut auch unbehandelt regenerieren zu lassen. Bei offenen, nässenden und blutenden Arealen würden austrocknende und desinfizierende Teeumschläge oder -wickel angeboten und durchgeführt. Weder die Beklagte noch ihre Tochter hätten Kenntnis über die Behandlung der anderen Kinder und auch keine Qualifikation, ein psychisches Trauma oder von außen zugefügte Verletzungen zu diagnostizieren. Die von der Beklagten dargestellte „Diagnose“ eines Zusammenbruchs von Enkelkind und Tochter ziele ausschließlich auf die Diffamierung der Klägerin ab und sei aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Gesamtheit der Aussagen würde eine unzulässige Schmähkritik darstellen, da diese ersichtlich ohne Auseinandersetzung mit einer realen Wahrnehmung erfolgt sei. Die Beklagte habe die öffentlich geäußerten Tatsachen zu keinem

Zeitpunkt selbst wahrgenommen, berühme sich jedoch jener Wahrnehmung und zeichne hierdurch ein herabwürdigendes Bild, ausschließlich um die Klägerin zu diffamieren.

Die strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten sei per E-Mail vom 19.09.2017 (K12) gegenüber dem Mediator, Herrn RA M■ M■, angenommen worden, der diese Annahme weitergeleitet habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, über die Klägerin zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen:
 - a) die Tochter der Beklagten sei von den Ärzten „psychisch fertiggemacht und für schuldig, an der Erkrankung ihres Sohnes erklärt“ worden,
 - b) die Tochter der Beklagten sei „mit sogenannten Vorträgen ab[gelenkt worden], während sie ihr Kind allein im Raum (eingeschlossen im Gitterbett) zurücklassen musste“,
 - c) das Kind sei ohne Absprache in die „M■ verbracht, Nuckel und Schutzhandschuhe ausgezogen und sich selbst überlassen“ worden,
 - d) durch den Stresspegel habe sich das Kind „die ganze Kopfhaut heruntergekratzt“,
 - e) „Eine Wundversorgung fand nicht statt, weil sie das Klinikpersonal als nicht notwendig erachtete“,
 - f) es sei angedeutet worden, man würde der Tochter „das Kind mit Gewalt wegnehmen“,

- g) hierdurch sei der „psychische Zustand der beiden [...] so zermürbt [gewesen], dass [die Beklagte] beide notfallmäßig am nächsten Tag einer Kinderklinik zubringen musste, weil das Immunsystem beider versagt [habe]“,
- h) „Das Baby [habe] eine Superinfektion im Wundbereich des Kopfes und [die] Tochter einen unklaren Zusammenbruch [gehabt].“,
- i) durch die Behandlung in G■ würden „Grundrechte von Kindern nicht nur beschnitten, sondern auf das boshafte mit den Füßen getreten“,
- j) „Schutzbefohlene“ der Klägerin würden nicht als solche behandelt und Mütter „psychisch fertiggemacht“,
- k) die Klägerin habe aufgrund der damaligen Veröffentlichung der Beklagten eine „Spende von [...] erzwingen wollen“,

wie geschehen in dem Schreiben der Beklagten an den D■ e.V. per Internetkontaktformular, übermittelt mit Schreiben der Bezirksregierung M■ vom 6.12.2018;

2. hinsichtlich der in Antrag 1.) dargestellten Äußerungen gegenüber dem D■ e.V. mit geeigneten Maßnahmen dahingehend klarzustellen, dass die getätigten Behauptungen nicht auf eigenen Tatsachenwahrnehmungen, sondern auf bloßem Hörensagen basieren;
3. an die Klägerin 1.242,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 zu zahlen;
4. an die Klägerin weitere 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 zu zahlen;
5. an die Klägerin weitere 1.242,84 € nebst Zinse in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sowohl die Äußerungen auf F ■ wie auch in der Mitteilung an den K ■ entsprächen der Wahrheit. Die Tochter der Beklagten habe das Vorgehen der Klägerin als Anweisung empfunden. Sie habe Angst vor den ihr aufgezeigten Konsequenzen gehabt. Diese Konsequenzen seien ihr u.a. wie folgt angedroht worden: „Wenn die Therapie nicht genau so erfolgt, wie vom Personal gewünscht, kann das Kind nicht gesund werden“ oder „Sie sind doch hier, damit ihr Kind gesund wird“. So hätte die Tochter der Beklagten zwar physisch den Vortragsraum verlassen können, sie habe aber Angst vor den Konsequenzen gehabt. Wäre sie gegangen, weil sie ihr Kind schreien hört, hätte es weiteren Ärger gegeben. Die Tochter der Beklagten habe ihr Kind in der "M ■" auf einer blutverschmierten Decke aufgefunden. Ihm seien der Schnuller und die Schutzhandschuhe abgenommen gewesen. Das Kind habe in dieser Situation unter Stress gelitten, es sei nicht in der Obhut seiner Mutter gewesen. Die Decke sei voller Blut gewesen, weil sich das Kleinkind die Kopfhaut so stark aufgekratzt habe, dass es blutete. Es sei sich selbst überlassen gewesen. Es seien zwei Pfleger und ca. 10 Kinder in der „M ■“ anwesend gewesen. Die Kinder hätten große Angst gehabt. Die Aufsichtspersonen hätten nichts getan.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass konkrete Hilfe in Bezug auf die Wundversorgung angeboten wurde.

Für die geltend gemachte Vertragsstrafe fehle es an der Annahme des Vertragsstrafversprechen durch die Klägerin. Ein Vertragsstrafversprechen sei zudem nur im Hinblick auf Ziffer 1 der Unterlassungserklärung (Gesamtverbot) abgegeben. Den gesamten Beitrag habe sie nicht noch einmal verbreitet.

Bei den mit den Klageanträgen zu 1) b – e, h angegriffenen Äußerungen handle es sich um wahre Tatsachenbehauptungen, bei den mit den Klageanträgen zu 1) a, f, g, i – k um zulässige Meinungsäußerungen. Zudem habe die Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Es fehle daher an der Wiederholungsgefahr.

Die Beklagten meint, die Klageanträge zu 1) und 2) seien unzulässig, da nicht hinreichend bestimmt. Denn es ergäbe sich aus dem Klageantrag zu 1) nicht wann und wem gegenüber die Beklagte die angegriffenen Äußerungen tätigte und aus dem Klageantrag zu 2) nicht, wie die begehrte Klarstellung aussehen solle und was die Klägerin unter „geeigneten Maßnahmen“ verstehe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fehlt den Klageanträgen zu 1 und 2 nicht die hinreichende Bestimmtheit.

Grundsätzlich ist ein Klageantrag hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch durch Bezifferung oder gegenständliche Beschreibung so konkret bezeichnet, dass der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) klar abgegrenzt ist, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind, das Risiko des (eventuell teilweisen) Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abgewälzt und eine etwaige Zwangsvollstreckung nicht mit einer Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren belastet wird (BGHZ 153, 69 = NJW 2003, 668 Tz 46; BGH NJW 2018, 1259; Greger in: Zöllner, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 253 ZPO, Rn. 13). Der auf Vornahme einer Handlung (§§ 887, 888 ZPO) gerichtete Antrag muss deren Art und Umfang bestimmt bezeichnen; ist er auf die Beseitigung einer Störung (§ 1004 BGB) oder eines Mangels (zB § 634 BGB) gerichtet, genügt die Angabe des begehrten Erfolgs, denn in der Regel bleibt die Wahl mehrerer zur Beseitigung geeigneter Mittel dem Schuldner überlassen (Schneider MDR 87, 639 Greger in: Zöllner, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 253 ZPO, Rn. 13c); erst in der Zwangsvollstreckung (§§ 887, 888 ZPO) geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über, falls nicht ausnahmsweise nur eine bestimmte Beseitigungsmaßnahme als erfolgversprechend und zumutbar in Betracht kommt (BGH NJW 83, 751).

Beim Unterlassungsantrag muss die zu unterlassende Verletzungshandlung so genau wie möglich beschrieben werden (Greger in: Zöllner, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 253

ZPO, Rn. 13b). Auch sind auslegungsbedürftige Begriffe im Antrag und in der Urteilsformel nicht generell unzulässig (BGH NJW 2000, 2195, 2196). Der Gebrauch solcher Begriffe kann hinnehmbar oder im Interesse einer sachgerechten Verurteilung zweckmäßig und sogar geboten sein (BGH WRP 1998, 42, 46). Zum anderen kann zur Konkretisierung eines begehrten Verbotes eine Auslegung des Antragsinhalts unter Heranziehung des Sachvortrages des Klägers erfolgen (BGH NJW 1995, 3187, 3188).

Die Klägerin nimmt am Ende des Klageantrages auf das Schreiben der Beklagten an den K■ Bezug, das ihr mit dem von ihr als Anlage K6 eingereichten Schreiben der Bezirksregierung übersandt wurde und das sie, entsprechend den Ausführungen in der Klageschrift, gemeinsam mit diesem als Anlage K6 mit der Klageschrift hatte einreichen wollen und mit Schriftsatz vom 19.02.2020 nachgereicht hatte. Die Bezugnahme in dem ursprünglichen Klageantrag bezog sich daher allein auf dieses Schreiben der Beklagten an den K■, die Angabe der Anlage K7 statt K6 stellte einen offensichtlichen Schreibfehler dar, die sprachliche Änderung des Klageantrages im Termin zur mündlichen Verhandlung stellt keine Klageänderung iSd § 263 ZPO dar. Durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung sind die zuvor genannten Äußerungen in ihrem Kontext exakt benannt. Dies ergibt sich zudem auch aus der Klageschrift, die zur weiteren Auslegung des Klageantrages heranzuziehen ist.

Auch der Klageantrag zu 2 ist hinreichend bestimmt. Zwar ist die Bezeichnung „mit geeigneten Maßnahmen“ unbestimmt. Dies stellt jedoch lediglich klar, dass es der Beklagten überlassen ist, wie sie den von der Klägerin begehrten Erfolg – die Klarstellung, dass die Äußerungen nicht auf eigenen Wahrnehmungen, sondern auf Hören-Sagen basieren – herbeiführt. Der begehrte Erfolg ist hinreichend bestimmt beschrieben.

II.

Die Klage ist ganz überwiegend unbegründet.

1. Unterlassung

Der Klägerin steht allein in Bezug auf die mit dem Klageantrag zu 1 f angegriffene Äußerung der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG zu, da diese in dem an den K. gerichteten Schreiben enthaltene Äußerung die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Im Übrigen liegt eine Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung nicht vor.

a.

Durch die Kritik sind die unternehmensbezogenen Interessen der Klägerin betroffen, die sowohl durch ihr Persönlichkeitsrecht als auch durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt sind.

Ob diese verletzt sind, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts der Klägerin auf Schutz Ihrer Unternehmenspersönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus § 823 Abs. 1 BGB mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Und auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (BGH BGHZ 138, 311, 318; BGH, BGHZ 166, 84, 109 BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 7/07 –, Rn. 12, juris).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender

Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 16, juris).

Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Auch die schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhalts kann selbst dann, wenn sie sich wertender Schlagworte bedient, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Anders liegt es jedoch, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt, insbesondere wenn eine unternehmensbezogene Kritik im wesentlichen Kern keine auf ihre Richtigkeit überprüfbare substantiierte Aussage enthält, sondern lediglich eine pauschale subjektive Bewertung des geschäftlichen Verhaltens. Ist eine Äußerung derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH v. 11.3.2008, VI ZR 7/07, juris Rn. 14 m.w.N.). Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. In der beruflichen Sphäre muss sich der Einzelne von vornherein auf die Beobachtung seines

Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus (BGH v. 21.11.2006, VI ZR 259/05, juris Rn. 13 f.).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 17, juris; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils mwN).

b.

Nach diesen Grundsätzen gilt in Bezug auf die mit dem Klageantrag zu 1 angegriffenen Äußerungen Folgendes:

(a) Die Tochter der Beklagten sei von den Ärzten „psychisch fertiggemacht und für schuldig, an der Erkrankung ihres Sohnes erklärt“ worden.

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich im ersten Teil um eine Meinungsäußerung. Ob jemand psychisch „fertiggemacht“ worden ist, lässt sich nicht mit objektiven Beweismitteln überprüfen, sondern stellt eine subjektive Wertung dar. Der zweite Teil der Äußerung enthält die Tatsachenbehauptung, die Ärzte hätten die Tochter der Beklagten die Schuld an der Erkrankung ihres Sohnes gegeben. Insgesamt stellt sich die Äußerung jedoch als Meinungsäußerung dar. Denn sie ist die subjektiv wertende Zusammenfassung dessen, was der Tochter in den drei Tagen ihres Aufenthaltes bei der Klägerin nach den Schilderungen der Beklagten passiert ist.

Sie ist insgesamt zulässig.

Die Meinungsäußerung stellt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht als eine unzulässige Schmähkritik dar. Die Tatsachen, an die sie anknüpft, sind unstrittig wahr. Streitig ist zwischen den Parteien lediglich deren subjektive Bewertung.

Im Interesse der Meinungsfreiheit darf der Begriff der Schmähkritik nicht weit ausgelegt werden. Eine Meinung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähkritik. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (vgl. BVerfG AfP 1993, 476, 477).

Vorliegend geht es nicht um eine Diffamierung der Klägerin, sondern es steht, wie die nachfolgenden Schilderungen zeigen, die Sachkritik im Vordergrund. Die Beklagte will mit der Schilderung dessen, was ihre Tochter subjektiv aus ihrer Wahrnehmung heraus erlebt hat, auf einen aus ihrer Sicht gegebenen Missstand aufmerksam machen.

Die subjektive Wertung, ihre Tochter sei innerhalb der drei Tage ihres Aufenthaltes von den die Therapie durchführenden Ärzten psychisch fertiggemacht worden, basiert auf den nachfolgend geschilderten Tatsachen, die im Kern wahr sind (s. nachfolgend). Der Meinungsäußerung fehlen daher auch nicht die erforderlichen tatsächlichen Anknüpfungstatsachen.

- (b) Die Tochter der Beklagten sei „mit sogenannten Vorträgen ab[gelenkt worden], während sie ihr Kind allein im Raum (eingeschlossen im Gitterbett) zurücklassen musste“.

Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, die im Kern wahr ist.

Die Klägerin bestreitet nicht, dass die Tochter der Beklagten an einem von ihr im Rahmen der Therapie angebotenen Vortrag teilnahm, während ihr 6 Monate alter Säugling im Krankenzimmer von Tochter und Enkel zurückblieb und sodann vom Klinikpersonal in das „M■“ genannte Zimmer verbracht wurde. Auch ist unstrittig, dass die Teilnahme an dem Vortrag und die Trennung von Mutter und Kind Teil des therapeutischen Programms der Klinik ist.

Die Klägerin wendet allein ein, dass die Mutter des Kindes mit den Vorträgen nicht abgelenkt, sondern informiert wurde und sie ihr Kind nicht im Raum zurücklassen musste

sowie dass ein Gitterbett das Kind nicht einschlieÙe, sondern für diesen einen fachgerechten Schutz biete.

Ob ein im Rahmen der Therapie angebotener Vortrag als Information wahrgenommen oder bei der ersten Trennung vom Kind lediglich als Ablenkung von dieser, stellt eine innere Tatsache dar. Die ÄuÙerung der Beklagten über die innere Tatsache ihrer Tochter stellt sich vorliegend als MeinungsäuÙerung dar.

Bei einer inneren Tatsache liegt eine MeinungsäuÙerung vor, wenn – wie vorliegend – der ÄuÙernde auf die innere Tatsache nur mit Hilfe von Indizien schlieÙt und daraus sein subjektives Urteil bzw. seine persönliche Meinung ableitet. ÄuÙerungen über Motive oder Absichten eines Dritten können eine Tatsachenbehauptung darstellen, falls Gegenstand der ÄuÙerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indizien Tatsachen möglich erscheint (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2686, 2688; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 3. Aufl., Rn. 592). So liegt es etwa bei der Behauptung, jemand habe wissentlich falsche Zahlen genannt, damit ein Vorgang bei einer Überprüfung nicht aufgedeckt werden könne (vgl. BGH, Urteile vom 17. Dezember 1991 - VI ZR 169/91 - NJW 1992, 1314, 1316; vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, Rn. 19). Entsprechende äußere Indizien Tatsachen sind vorliegend nicht gegeben.

Wollte die Tochter der Beklagten entsprechend den Therapievorgaben der Klägerin dem Vortrag beiwohnen, musste sie ihr Kind alleine zurücklassen. Denn unstreitig sah die Therapie die Trennung von Mutter und Kind vor und der Besuch des Vortrages war ohne die Anwesenheit des Kindes vorgesehen. Die Behauptung, dass sie ihr Kind alleine im Raum zurücklassen musste, ist daher wahr.

Entgegen der Ansicht der Beklagten versteht dabei der unvoreingenommene Durchschnittsleser die ÄuÙerung, sie habe das Kind alleine zurücklassen müssen, nicht dahingehend, dass das Kind ohne Aufsicht in dem Krankenzimmer verblieben war, sondern dahin gehend, dass die Mutter sich von dem Säugling trennen musste und diesen in dem Krankenzimmer zurücklassen musste. So erfährt der Leser denn auch im Folgenden, dass der Mutter versprochen worden war, dass man sich um den Kleinen kümmert und dass er aus dem Zimmer in den "M■" genannten Raum gebracht worden war, wo Aufsichtspersonal war.

Ebenfalls wahr ist, dass das Kind in einem Gitterbett lag. Es war damit auch in diesem eingeschlossen, da sich ein 6 Monate alter Säugling aus einem Gitterbett nicht selbst

befreien kann. Soweit die Klägerin vorträgt, ein Gitterbett sei der angemessene Schutzort für einen sechsmonatigen Säugling, steht dies der Wahrheit der Äußerung nicht entgegen.

- (c) Das Kind sei ohne Absprache in die „M■“ verbracht, Nuckel und Schutzhandschuhe ausgezogen und sich selbst überlassen“ worden.

Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, die weitgehend unstrittig wahr und im Übrigen als wahr anzusehen ist.

Unstrittig wurde der Enkelsohn der Beklagten vom Klinikpersonal vom Krankenzimmer in den als "M■" genannten Raum gebracht. Auch hat die Klägerin nicht hinreichend bestritten, dass dem Kind, als seine Mutter es in dem Raum auffand, der Schnuller abgenommen und die Schutzhandschuhe entfernt worden waren. Das Kind lag nach dem unstrittigen Vortrag zu dem Zeitpunkt als seine Mutter es vorfand schreiend auf einer blutverschmierten Decke. Das Blut stammte von Kratzwunden, die es sich selbst am Kopf zugefügt hatte. Unstrittig befanden sich in dem Zimmer neben 9 weiteren Kleinkindern zwei Pflegekräfte. Soweit die Klägerin den Vortrag der Beklagten, das anwesenden Aufsichtspersonal hätte nichts getan, pauschal bestreitet, ist dieses Bestreiten nicht hinreichend.

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrenrührigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfiele, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten trafe (BGH NJW 1985, 1621, 1622). Nach § 193 StGB sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter

Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Beweislast die Beklagte.

Zwar unterfallen Urteile über Leistungen von Ärzten und Krankenanstalten dem Bereich der wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Leistung i.S.d. § 193 StGB (Hilgendorf in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen, Rn. 14 m.w.N.). Jedoch setzt eine Berufung auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.). Dies ist vorliegend nicht gegeben. Die Beklagte stützt ihre Behauptung, ihr Enkel sei sich selbst überlassen worden, allein auf die ihr von ihrer Tochter mitgeteilten Umstände, die diese wahrgenommen hatte, als diese ihren Sohn in dem Raum vorgefunden hatte. Weder die Beklagte noch ihre Tochter waren demnach zugegen gewesen, noch hatte die Beklagte oder ihre Tochter mit dem Aufsichtspersonal Rücksprache gehalten.

In Hinblick auf den substantiierten Sachvortrag der Beklagten bedurfte es aber eines substantiierten Bestreitens der Klägerin. Dem ist sie allein mit dem pauschalen Bestreiten des gesamten Schreibens der Beklagten nicht hinreichend nachgekommen.

(d) Durch den Stresspegel habe sich das Kind „die ganze Kopfhaut heruntergekratzt“.

Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung. Aus dem Gesamtkontext des Schreibens ist die Äußerung („Aufgrund diesen Stresspegels, dem das Kind ausgesetzt war, ...“) dahingehend zu verstehen, dass sich das Kind aufgrund des durch den Umstand, dass es alleine ohne Mutter und ohne Schnuller in einer ihm fremden Umgebung war, ausgelösten Stresses, sich großflächig die Haut am Kopf aufgekratzt hat. Soweit die Beklagte von der ganzen Kopfhaut schreibt, versteht dies der objektive Empfänger des Schreibens aufgrund der umgangssprachlich verfassten Art des Schreibens als Umschreibung einer großflächigen Verletzung, ohne dass es auf die exakte Abmessung dieser ankäme.

Die Äußerung ist wahr.

Dass sich der Säugling Kratzwunden am Kopf beigelegt hat, wird von der Klägerin nicht bestritten. Dass die Verletzungen nur in einem so geringen Maße waren, dass sie nicht die laienhafte pauschale Wertung „die ganze Kopfhaut“ rechtfertigen, trägt die Klägerin nicht vor.

Dass das Kind Stress ausgesetzt war, wird ebenfalls von der Klägerin nicht bestritten, auch nicht, dass dieser zu dem Kratzen führte. Sie wendet sich allein dagegen, das Kind dem Stress bewusst ausgesetzt zu haben. Dieser Vorwurf ist jedoch in der im Schreiben an den K■ angegriffenen Äußerung nicht enthalten.

(e) „Eine Wundversorgung fand nicht statt, weil sie das Klinikpersonal als nicht notwendig erachtete“.

Auch diese Tatsachenbehauptung ist als wahr anzusehen, zumindest ist die Klägerin, die hier die Darlegungs- und Beweislast trägt für die von ihr pauschal behauptete Unwahrheit beweisfällig geblieben.

Die Klägerin trägt vor, bei offenen, nässenden und blutenden Arealen würden austrocknende und desinfizierende Teeumschläge oder –wickel angeboten und durchgeführt. Ob entsprechende Teeumschläge auch der Tochter der Beklagten angeboten wurden und diese auch durchgeführt wurden oder ob die Tochter sie abgelehnt hat, trägt die Klägerin jedoch nicht vor. Damit fehlt bereits eine substantiierte Darlegung der Unwahrheit der Behauptung, das Klinikpersonal habe in dem konkreten Fall die Wundversorgung als nicht notwendig erachtet.

Sofern die Klägerin mit ihrem Vortrag auch behaupten will, in Bezug auf den Enkelsohn der Beklagten zur Wundversorgung Teeumschläge angeboten und durchgeführt zu haben, ist sie für ihre Behauptung zudem beweisfällig geblieben.

Da es sich bei der angegriffenen Äußerung, eine Wundversorgung habe nicht stattgefunden, weil das Klinikpersonal sie nicht als notwendig erachtet habe, um eine Tatsachenbehauptung handelt, die auf der unmittelbaren Wahrnehmung der Tochter der Beklagten beruht, mit der die Beklagte vor der Fertigung des streitgegenständlichen Schreibens an den K■ gesprochen hat, hat sie insoweit eine hinreichend sorgfältige Recherche über den Wahrheitsgehalt angestellt. Sie kann sich daher diesbezüglich bei ihrer Beurteilung der Leistungen der Klägerin auf die Wahrnehmung berechtigter Informationsinteressen stützen, sodass es – wie oben dargelegt – bei der Darlegungs- und Beweislast der Klägerin für die Unwahrheit der Behauptung verbleibt. Ein Beweisangebot der Klägerin ist nicht gegeben.

- (f) Es sei angedeutet worden, man würde der Tochter „das Kind mit Gewalt wegnehmen“.

Es handelt sich um eine unzulässige Tatsachenbehauptung.

Auch wenn es von der subjektiven Wahrnehmung des einzelnen abhängt, was als eine Andeutung verstanden wird, liegt der Schwerpunkt der Äußerung darauf, dass gegenüber der Tochter der Beklagten eine Äußerung getätigt wurde, die diese als Andeutung verstanden hat, man könne ihr das Kind mit Gewalt wegnehmen. Die Äußerung stellt sich daher insgesamt als Tatsachenbehauptung dar.

Ihr Wahrheitsgehalt ist zwischen den Parteien streitig.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit trägt die Beklagte. Der Vorwurf, gegenüber der Kindesmutter angedeutet zu haben, ihr das Kind mit Gewalt wegzunehmen, wenn sie den Vorgaben der Therapie nicht freiwillig Folge leiste, beinhaltet eine üble Nachrede. Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB ist nicht gegeben.

Wie sich aus der Äußerung selbst ergibt („irgendwer hatte dies wohl angedeutet“) handelt es sich auch nach Auffassung der Beklagten um eine nur möglicherweise zutreffende Behauptung. Auch eine Behauptung, deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, kann jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, auf der Grundlage der nach Art. 5 Abs. 1 GG und § 193 StGB vorzunehmenden Güterabwägung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, als er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf. Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.). Nach den für Presseveröffentlichungen geltenden Grundsätzen sind an die Erfüllung der Recherchierungspflicht sog. pressemäßige Sorgfaltsanforderungen zu stellen. Allerdings dürfen solche Anforderungen nicht überspannt, insbesondere nicht so bemessen werden, dass die Funktion der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät; dies ist insbesondere dort zu beachten, wo über Angelegenheiten berichtet werden soll, die für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind. Demgemäß ist stets unter Würdigung aller Umstände des Falles eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen, bei der sowohl dem Grundrecht des Äußernden aus Art. 5 Abs. 1 GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position des

von der Äußerung Betroffenen aus Art. 1, 2 Abs. 1 GG das gebotene Gewicht beizumessen ist (BGH a. A. O.). Hierbei gilt, je schwerer der Vorwurf wiegt, umso höhere Anforderungen sind an eine Prüfung zu stellen (BGH, NJW 1965, 685; NJW 1972, 1658). Entsprechende Anforderungen sind auch vorliegend zu stellen.

Angesichts dessen, dass der Vorwurf, gegenüber der Kindesmutter angedeutet zu haben, ihr das Kind mit Gewalt wegzunehmen, wenn sie den Vorgaben der Therapie nicht freiwillig Folge leiste, in einem hohen Maße für die Klägerin rufschädigend ist und eine üble Nachrede darstellt, hätte es einer konkreten Aufklärung des Sachverhaltes durch die Beklagte bedurft, bevor sie sich mit einem derartigen Vorwurf, der die Drohung mit einer strafbaren Kindesentziehung nach § 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält, an den K. wandte.

Soweit die Beklagte vorträgt, die Tochter habe die ihr gegenüber getätigten Äußerungen als eine solche Andeutung verstanden, fehlt es an dem erforderlichen substantiierten Vortrag zu den getätigten Äußerungen.

Mangels hinreichender Darlegung der Wahrheit der angegriffenen Äußerung durch die darlegungspflichtige Beklagte ist von ihrer Unwahrheit auszugehen. Ein das Schutzinteresse der Klägerin überwiegendes Informationsinteresse ist daher nicht gegeben, sodass das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin die Meinungsfreiheit der Beklagten hier überwiegt.

(g) + (h) Hierdurch sei der „psychische Zustand der beiden [...] so zermürbt [gewesen], dass [die Beklagte] beide notfallmäßig am nächsten Tag einer Kinderklinik zubringen musste, weil das Immunsystem beider versagt [habe]“,

„Das Baby [habe] eine Superinfektion im Wundbereich des Kopfes und [die] Tochter einen unklaren Zusammenbruch [gehabt].“

Anders als im Klageantrag findet sich im Schreiben der Beklagten keine Verknüpfung mittels des Wortes „hierdurch“. Die Abläufe werden allein chronologisch geschildert, wobei der Leser von dem zermürbten psychischen Zustand der beiden erfährt nach der Schilderung, dass die Beklagte telefonisch die Therapie abbrach und beide am nächsten Tag mittels Taxi abholen ließ.

Die Behauptung der notfallmäßigen Unterbringung von Tochter und Enkel am Folgetag in einer Kinderklinik, weil bei beiden das Immunsystem versagt habe, stellt eine

Tatsachenbehauptung dar. Gleiches gilt für die Behauptung, der Enkel habe eine Superinfektion, also einen Virusinfekt gehabt, bei dem es aufgrund einer noch unvollständigen Immunantwort zu einer neuerlichen Infektion mit demselben Erreger gekommen ist, und die Tochter der Beklagten einen unklaren Zusammenbruch.

Es ist von der Wahrheit der Äußerungen auszugehen.

Da die behaupteten Gesundheitszustände in unmittelbarem Zusammenhang mit den behaupteten Vorgängen in der Klinik stehen, sind auch diese zumindest ehrbeeinträchtigend, sodass die Beklagte zumindest eine erhöhte sekundäre Darlegungslast trifft.

Allerdings genügt selbst bei Annahme einer vollständigen Umkehr der Darlegungslast das pauschale Bestreiten der Klägerin, das sich auf den gesamten Text bezieht, nicht. Konkret zu der hier angegriffenen Äußerung rügt sie lediglich, dass die Beklagte als Laie nicht in der Lage sei, entsprechende Diagnosen zu stellen. Hiervon geht jedoch auch der Leser nicht aus.

Bei der Äußerung, der psychische Zustand der beiden sei zermürbt, handelt es sich um eine an die Tatsachenbehauptung anknüpfende Meinungsäußerung. Sie ist zulässig. Eine Schmähkritik kann nach den oben dargestellten Grundsätzen hierin nicht gesehen werden.

Insgesamt sind die hier angegriffenen Äußerungen daher zulässig. Die Meinungsfreiheit der Beklagten überwiegt das Schutzinteresse der Klägerin hinsichtlich ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts.

(i) + (j) Durch die Behandlung in G■ würden „Grundrechte von Kindern nicht nur beschnitten, sondern auf das boshafte mit den Füßen getreten“.

„Schutzbefohlene“ der Klägerin würden nicht als solche behandelt und Mütter „psychisch fertiggemacht“.

Es handelt sich um zulässige Meinungsäußerungen.

Eine unzulässige Schmähkritik liegt nicht vor.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt nicht nur sachlich-differenzierte Meinungsäußerungen; gerade Kritik darf auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die

Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>). Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten. Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden.

Einen Sonderfall bilden hingegen herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 2646/15 –, Rn. 13, juris). Unzulässig sind Werturteile dann, wenn sie in eine jeder sachlichen Grundlage entbehrende böswillige oder gehässige Schmähkritik übergehen. Hierunter ist eine Äußerung zu verstehen, die primär auf eine Diffamierung der Person und nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache abzielt. Sie ist gekennzeichnet durch die Herabsetzung der Person jenseits polemischer, überspitzter oder sogar ausfallender Kritik. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 2006, 1 BvR 49 / 00, AST 2006,349, BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2014, 1 BvR 482 / 13). Eine Schmähung liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (BGH, Urteil vom 16.12.2014, VI ZR 39/14). Im Falle einer Schmähkritik steht die Rechtswidrigkeit der Äußerung grundsätzlich fest, ohne dass eine Abwägung vorgenommen werden müsste (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 28. Juli 2014, 1 BvR 482 / 13). Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 2646/15 –, Rn. 13, juris; BGH, Urteil vom 16.12.2014, VI ZR 39/14). Ob eine Äußerung als Schmähkritik zu verstehen ist, ist wiederum von ihrem Sinngehalt her zu beurteilen (BGH Urteil vom 5.12.2006, VI ZR 45 / 5, AfP 2007, 46; BGH Urteil vom 16.12.2014, VI ZR 39 14, von Pentz, AfP 2015, 11 ff.). Bei der Kritik gegenüber Unternehmen unterliegen Privatpersonen grundsätzlich keinem Sachlichkeitsgebot und sind in der Art und Weise, wie hart oder polemisch sie ihre Meinung formulieren, frei (Sakowski, WRP 2017, 138, Seite 142). Im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit muss eine Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung stets auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden (vgl. BVerfGK 2, 325 <329>) und hat nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu

gewährleisten, dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12 –, Rn. 21, juris). Es spielt für die Kritikfreiheit daher auch keine Rolle, ob eine „richtige“ oder eine „falsche“, eine „wertvolle“ oder „wertlose“ Meinung vertreten wird. Die Meinung des Außenseiters und des Dilettanten hat nicht weniger Spielraum als die des Konformisten oder des Experten (BVerfGE 61, 1, 7; BGHZ 45, 296, 306; BGH NJW 1965, 294; NJW 174, 1762). Ob den Tadelnden der Gegenstand seiner Kritik „nahe angeht“ oder nicht, ist ohne Bedeutung (Uhlitz NJW 1967, 129, 132). In Uneinsichtigkeit und Unsachlichkeit allein liegt noch keine Formalbeleidigung im Sinne von § 193 StGB (Vgl. BGHSt 19, 311, 317; Hilgendorf in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen, Rn. 14).

Die angegriffenen Äußerungen, die sich im Schlussteil des Schreibens befinden, sind die subjektiven Schlussfolgerungen der Beklagten aus den zuvor aus der Sicht ihrer Tochter geschilderten Erlebnissen. Es handelt sich um eine Kritik, die die zuvor geschilderten Umstände, anprangern soll. Damit steht nicht das Unternehmen als solches im Fokus, sondern die Sachkritik. Dieser Kritik muss sie sich als Unternehmen stellen. Eine Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts ist nicht gegeben. Der Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht ist nicht so erheblich, als dass die Meinungsfreiheit der Beklagten hinter diesem zurückstehen müsste.

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt auch kein unzulässiger Boykottaufruf vor.

Auch der Aufruf zu einer Boykottmaßnahme, dem eine bestimmte Meinungskundgabe zu Grunde liegt, kann in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen (BVerfGE 25, 256, 264 - Blinkfüer; 62, 230, 243 f.; BVerfGK 12, 272, 275; BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 - I ZR 75/13, VersR 2015, 717 Rn. 17 BGH, Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 21, juris).

Es ist bereits fraglich, ob die angegriffenen Äußerungen überhaupt einen Boykottaufruf darstellen. Allenfalls könnte dies in der Bitte am Ende der Nachricht gesehen werden, dem Wort „Kinderschutz“ in dieser Klinik Gewicht zu verleihen. Doch selbst wenn man dies mit der Klägerin so sehen würden, unterfielen sie dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Denn die Beklagte beschränkt sich in ihrem Schreiben an den K■ nicht auf die angegriffenen Äußerungen, sondern führt zur Begründung Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen an, mit denen sie ihre ablehnende Haltung gegenüber der Klägerin deutlich macht.

Bei der erforderlichen Abwägung überwiegt das Schutzinteresse der Klägerin das Recht auf Meinungsfreiheit der Beklagten nicht.

Bei einem Aufruf zu Boykottmaßnahmen sind für die Abwägung zunächst die Motive und - damit verknüpft - das Ziel und der Zweck des Aufrufs wesentlich. Findet dieser seinen Grund nicht in eigenen Interessen wirtschaftlicher Art, sondern in der Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit, dient er also der Einwirkung auf die öffentliche Meinung, dann spricht dies dafür, dass der Schutz durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG regelmäßig Vorrang hat, auch wenn dadurch private und namentlich wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden (BVerfGE 25, 256, 264 - Blinkfüer; 62, 230, 244; BVerfG, NJW 1992, 1153, 1154; BVerfGK 12, 272, 276; BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 - I ZR 75/13, VersR 2015, 717 Rn. 24; vgl. auch Senatsurteil vom 21. Juni 1966 - VI ZR 261/64, BGHZ 45, 296, 308 - Höllenfeuer). Die Verfolgung der Ziele des Aufrufenden darf allerdings das Maß der nach den Umständen notwendigen und angemessenen Beeinträchtigung des Angegriffenen oder betroffener Dritter nicht überschreiten (BVerfGE 7, 198, 215 - Lüth; 62, 230, 244; BVerfGK 12, 272, 276). Schließlich dürfen die Mittel der Durchsetzung des Boykottaufrufs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn der Aufrufende sich gegenüber dem Adressaten auf den Versuch geistiger Einflussnahme und Überzeugung, also auf Mittel beschränkt, die den geistigen Kampf der Meinungen gewährleisten, nicht aber, wenn zusätzlich Machtmittel eingesetzt werden, die der eigenen Meinung etwa durch Androhung oder Ankündigung schwerer Nachteile und Ausnutzung sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit Nachdruck verleihen sollen und so die innere Freiheit der Meinungsbildung zu beeinträchtigen drohen (BVerfGE 25, 256, 264 f. - Blinkfüer; 62, 230, 244 f.; BVerfGK 12, 272, 276; BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 - I ZR 75/13, VersR 2015, 717 Rn. 24 BGH, Urteil vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 23, juris).

Mit der an den K. gerichteten Mitteilung und ihrer Bitte, aktiv zu werden, verfolgt die Beklagte keine eigenen Interessen. Sie ist vielmehr allein geleitet von der Sorge um soziale Belange der Allgemeinheit, in dem sie aus ihrer Sicht bestehende Missstände in der Klinik der Klägerin aufdecken und vermeiden will, dass es anderen jungen Müttern dort so ergeht, wie es ihrer Tochter mit ihrem Enkelsohn ergangen ist. Das Schreiben, das nicht öffentlich erfolgte und allein an den D. gerichtet war, überschreitet auch nicht das Maß der nach den Umständen notwendigen und angemessenen Beeinträchtigung der angegriffenen Klägerin. Nach dem sich die Beklagte bereits ohne Erfolg an die Ärztekammer gewandt hatte und der D. zu dem Dokumentarfilm „Elternschule“, der in der Klinik der Klägerin gedreht wurde, ein kritisches Statement abgegeben hatte, konnte und durfte die Beklagte davon ausgehen, dass ein Schreiben an den D. eine geeignete Maßnahme zur Verfolgung ihres Anliegens ist.

Mit dem Schreiben sind für die Klägerin auch keine Folgen verbunden, die außer Verhältnis zu dem mit der Bitte um Hilfe verfolgten Zweck stehen würden. Wie auch geschehen, war vom D. zu erwarten, dass er ohne eine Überprüfung der Vorwürfe nicht weiter aktiv werden würde und die Nachricht nur an die zuständigen Stellen weiterleiten wird. Mit entsprechenden Kontrollmaßnahmen muss die Klägerin stets rechnen.

- (k) Die Klägerin habe aufgrund der damaligen Veröffentlichung der Beklagten eine „Spende von [...] erzwingen wollen“.

Es handelt sich um eine wahre Tatsachenbehauptung.

Die angegriffene Äußerung versteht der unbefangene Leser in dem Gesamtkontext, in dem sie steht, dahingehend, dass der Beklagten zur vorgerichtlichen gütlichen Einigung von Seiten der Klägerin die Zahlung einer Spende an die Nachsorgeeinrichtung der Klinik angeboten worden war, was diese jedoch abgelehnt hatte. Denn die Beklagte führt unmittelbar an den angegriffenen Satz weiter aus, dass sie dies vehement abgelehnt und mitgeteilt habe, dass die Klägerin an der Klage festhalten müsse, wenn sie dies wolle, sie dennoch nicht an den Verein spenden werde. In der drohenden Klage liegt hiernach der von der Beklagten empfundene Zwang.

Ob die Ausübung dieses Zwanges von der Klägerin gewollt war, stellt eine innere Tatsache dar, die anhand äußerer Indiztatsachen überprüfbar erscheint, so dass sie sich als Tatsachenbehauptung darstellt (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2686, 2688; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 3. Aufl., Rn. 592). Denn unstrittig war die Spende ein untrennbarer Teil der von der Klägerin der Beklagten unterbreiteten gütlichen Einigung. Auch war der Vorschlag der Spende anstelle der Zahlung der vollen Anwaltskosten der Beklagten durch die Klägerin unterbreitet worden. Der Vergleichsvorschlag sah die Spende zwar nicht zwingend vor, die Beklagte konnte stattdessen auch die vollen Anwaltskosten zahlen. Da bereits die Unterlassungsverpflichtungserklärung vollumfänglich dem Begehren der Klägerin entsprach, beschränkte sich der Vergleichsvorschlag damit jedoch allein auf die Möglichkeit der Spende. Denn ein Vergleich setzt stets ein Nachgeben beider Seiten voraus. Damit hatte die Beklagte nur die Wahl zwischen der Spende oder einem vollumfänglichen Anerkenntnis der Forderungen der Klägerin. Damit war die von der Beklagten beschriebene Zwangslage gewollt herbeigeführt worden.

2.

Der Klageantrag zu 2 ist unbegründet.

Der Klägerin steht aus keinem rechtlichen Grund der geltend gemachte Anspruch auf Klarstellung zu.

In Anlehnung an § 1004 BGB und verwandte Bestimmungen hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass der Betroffene vom Störer die Berichtigung einer unwahren Tatsachenbehauptung verlangen kann, um einem Zustand fortdauernder Rufbeeinträchtigung ein Ende zu machen und so die rechtswidrige Störung abzustellen (vgl. Senat, BGHZ 128, 1, 6; Urteil vom 17. Februar 1987 - VI ZR 77/86 - GRUR 1987, 397, 398 sowie BGHZ [GS] 34, 99, 102). Formen der Berichtigung sind insbesondere der Widerruf oder die für den Störer weniger einschneidende Richtigstellung (vgl. BVerfGE 99, 185, 199; BGH, Urteile vom 25. November 1997 - VI ZR 306/96 - VersR 1998, 195, 196 m.w.N.; Urteil vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 -, BGHZ 176, 175-191, Rn. 11 Prinz/Peters, Medienrecht, 1999, Rn. 688 ff.; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 31.11 ff.; Wenzel/Gamer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 13 Rn. 6 ff.).

Vorliegend fehlt es bereits an einer unwahren Tatsachenbehauptung.

Entgegen der Ansicht der Klägerin wird in dem streitgegenständlichen Schreiben der Beklagten an den K. weder behauptet noch erweckt dieses den zwingenden Eindruck, die getätigten Äußerungen würden auf eigenen Tatsachenwahrnehmungen der Beklagten beruhen. Vielmehr erfährt der Leser, dass allein die Tochter der Beklagten mit ihrem 6 Monate alten Sohn in der Klinik war. Von dort aus rief sie die Beklagte an, die ihrerseits telefonisch die Therapie der beiden im Namen der Tochter beendete. Hierdurch sowie auch durch die weitere Schilderung, dass sie ihre Tochter und ihren Enkel mittels Taxi abholen ließ, wird ohne weiteres deutlich, dass die Schilderungen der Vorkommnisse in der Klinik allein auf den der Beklagten durch ihre Tochter geschilderten Eindrücken basieren.

Doch selbst wenn man dies anders sehen würde, würde es an einer Rufbeeinträchtigung fehlen. Auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin hat es keine Auswirkungen, ob die geschilderten Tatsachen unmittelbar auf der Wahrnehmung der Beklagten beruhen oder auf der Wahrnehmung eines Dritten. Maßgeblich ist für das Unternehmenspersönlichkeitsrecht allein der Wahrheitsgehalt der Äußerungen.

3. vorgerichtliche Anwaltskosten aufgrund der Veröffentlichung bei F■

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auf Erstattung der für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs betreffend die Äußerungen in dem von ihr auf F■ veröffentlichten Beitrag angefallenen Rechtsanwaltskosten zu.

Zu dem gemäß §§ 249 ff BGB zu ersetzenden Schaden gehören die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt-Grüneberg, 76. Auflage 2017, § 249 BGB Rn. 57 m.w.N.).

Das war hier nicht der Fall.

- a. „Man verbot ihr das Stillen, sie musste ihr Kind - ... - allein im Gitterbett des Zimmers zurücklassen und sie wurde zu einem „Vortrag“ geschickt“

Die hier abgemahnten Tatsachenäußerungen sind zulässig.

Aus dem Gesamtkontext des Beitrages wird für den unbefangenen Durchschnittsleser deutlich, dass es sich bei dem Verbot um Ansagen der Ärzte und Schwestern handelt und die Tochter der Beklagten diese aus Angst vor Konsequenzen befolgte. So führt die Beklagte aus, dass ihre Tochter ihr am zweiten Tag ihres Aufenthaltes von merkwürdigen Ansagen der Ärzte und Schwestern berichtete. Die hier angegriffene Äußerung leitet sie sodann damit ein, dass sich die ungeheure Vermutung ihrer Tochter bewahrheiten sollte, womit sie auf genau diese Ansagen Bezug nimmt. Der unmittelbare Folgesatz der obigen Äußerung beginnt mit „So tat sie also – aus Angst vor angedrohten Konsequenzen“.

Dies ist unstrittig zumindest im Kern wahr.

Die Klägerin bestreitet entsprechende Empfehlungen nicht, zumindest nicht hinreichend. Auch bestreitet sie nicht, dass der Tochter der Beklagten bei Nichtbefolgung der Empfehlung, Konsequenzen aufgezeigt wurden. Auch Äußerungen wie „Wenn die Therapie nicht genau so erfolgt, wie vom Personal gewünscht, kann das Kind nicht gesund werden“ oder „Sie sind doch hier, damit ihr Kind gesund wird“, die erheblichen psychischen Druck zur Befolgung der Regeln aufbauen, bestreitet die Klägerin nicht. Soweit die Klägerin den Vortrag der Beklagten pauschal bestreitet, ist dies angesichts des substanziierten Vortrages der Beklagten nicht hinreichend. Es hätte insoweit eines konkreten Gegenvortrages bedurft. Soweit die Klägerin vorträgt, die Tochter der Beklagten hätte ja jederzeit die Therapie

abbrechen können, was sie ja dann auch getan hat, ändert dies nichts daran, dass sie sich zuvor, gezwungen gesehen hat, den Vorgaben zu entsprechen, um die Therapie eben nicht zu gefährden.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu 1 b. verwiesen.

b. „So tat sie also – aus Angst vor angedrohten Konsequenzen ...“

Die abgemahnte Tatsachenbehauptung, die Klägerin habe Konsequenzen angedroht, ist wie zuvor dargelegt unstrittig wahr.

Die innere Tatsache, dass die Tochter den Anweisungen aus Angst vor diesen Konsequenzen folgte, stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar. Eine Schmähkritik ist hier nicht gegeben. Es steht klar die sachliche Kritik im Vordergrund.

c. „... und konnte oder durfte aber den Vortragsraum nicht verlassen.“

Auch hier wird im Gesamtkontext für den unbefangenen Durchschnittsleser deutlich, dass die Tochter der Beklagten nicht physisch in dem Raum eingesperrt ist, sondern dass es sich um eine Anweisung im Rahmen der Therapie handelt, die die Tochter aufgrund der angedrohten Konsequenzen einhält.

Da unstrittig ist, dass der Vortrag ohne das Kind erfolgen sollte und die Trennung von Mutter und Kind Teil des Therapiekonzeptes war, es mithin eine entsprechende Anweisung gab, stellt sich die Äußerung als im Kern wahr dar.

d. „Die Schutzhandschuhe und den Nuckel hatte man dem Kind entfernt, damit es auch wirklich in richtigen Stress gerät, es in diesem Raum auf eine Decke gelegt – die blutverschmiert unter dem Kleinen lag – und ihn sich selbst überlassen.“

Bei der Äußerung, man habe dem Kind die Schutzhandschuhe und den Nuckel entfernt und es in dem M_■ genannten Raum auf eine Decke gelegt, handelt es sich – wie oben bereits dargelegt, um wahre Tatsachenbehauptungen. Auf die obigen Ausführungen zu 1 c wird verwiesen.

Die Äußerung, man habe das Kind sich selbst überlassen, hat die Beklagte nicht hinreichend bestritten, sodass die Tatsachenbehauptung ebenfalls als wahr anzusehen ist. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu 1 c verwiesen.

Der Halbsatz „damit es auch wirklich in richtigen Stress gerät“ beinhaltet die Aussage, die Schutzhandschuhe und der Nuckel seien dem Kind entfernt worden, um den Stresspegel beim Kind zu erhöhen. Die Klägerin bestreitet dies. Das pauschale Bestreiten genügt jedoch nicht, selbst wenn man hier die Darlegungs- und Beweislast bei der Beklagten sehen würde. Denn zum Konzept der Klägerin gehört unstreitig, die Stresssituation herbeizuführen, die als Auslöser der Neurodermitis vermutet werden. Sie hätte daher vortragen müssen, aus welchen anderen Gründen dem Kind der Schnuller, der für einen sechsmonatigen Säugling gerade in einer ungewohnten Umgebung eine Möglichkeit zur Selbstberuhigung darstellen kann, weggenommen wurde.

- e. „Aus grauenvoller Angst heraus hat sich das Kind die Kopfhaut heruntergekratzt. Diese Wunden bluteten noch immer nach 5 Stunden. Eine Wundversorgung durch das Schwesternpersonal wurde abgelehnt.“

Dass sich das Kind großflächige Kratzwunden am Kopf zufügte, ist unstreitig. Die Äußerung, dass es sich die Kopfhaut herunterkratzte, ist daher wahr.

Dass dies aus grauenvoller Angst geschehen sei, ist eine innere Tatsache, auf die die Beklagte allein aus Indizien – dem Schreien des Säuglings und dem Kratzen selbst – schließt. Es handelt sich hierbei um eine subjektive Bewertung der Beklagten. Eine Klärung der tatsächlichen Motivlage des Säuglings anhand äußerer Indizien scheidet hier aus. Daher liegt eine Meinungsäußerung vor (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2686, 2688; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 3. Aufl., Rn. 592).

Diese ist zulässig. Sie basiert weder auf falschen Tatsachen, noch stellt sie sich als Schmähkritik dar oder greift sonst wie in einem die Meinungsfreiheit der Beklagten überwiegenden Maße in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin ein.

Ebenfalls von der Klägerin nicht hinreichend bestritten ist, dass die Kratzwunden des Säuglings noch nach 5 Stunden bluteten. Wie bereits ausgeführt genügt aufgrund des

substanzierten Vortrages der Beklagten allein das pauschale Bestreiten des Inhaltes der Schreiben der Beklagten durch die Klägerin nicht aus, zumal sie in ihren Ausführungen einräumt, dass die vorgetragenen Abläufe so erfolgt sind, nur die Bewertungen durch die Beklagte unrichtig seien.

Hinsichtlich des letzten Satzes zur abgelehnten Wundversorgung wird auf die obigen Ausführungen zu 1 e Bezug genommen. Wie auch bei der dortigen Äußerungen „Eine Wundversorgung fand nicht statt, weil sie das Klinikpersonal als nicht notwendig erachtete“, fehlt es hier an einer hinreichenden Darlegung der Unwahrheit, zumindest aber an einem Beweisangebot, der für die Unwahrheit der Äußerung darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin. Auch bei ihren Äußerungen auf F■ konnte die Beklagte sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen stützen.

- f. „Diese jedoch saßen lediglich in der Zimmermitte und lächelten still vor sich hin, so als ob es nichts normaleres gäbe, als diese verletzten und vor grauenvoller Angst traumatisierten Kinder!“

Diese abgemahnte Äußerung beinhaltet unter Berücksichtigung des Aussagekontextes die Aussage, dass die beiden in der "M■" aufhältlichen Aufsichtspersonen in der Zimmermitte saßen und still vor sich hinlächelten, als sei alles ganz normal, während in dem Raum 10 verletzte und vor grauenvoller Angst traumatisierte Kinder sind.

Hierin steckt die Tatsachenbehauptung, dass die Aufsichtspersonen untätig und still vor sich hinlächelnd in der Zimmermitte saßen, während im Raum 10 verletzte Kinder sind. Mangels eines konkreten Gegenvortrages der Klägerin ist von der Wahrheit dieser Tatsachenbehauptung auszugehen. Das pauschale Bestreiten der Klägerin genügt nicht. Da die Beklagte – wie oben ausgeführt – sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen darf, verbleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit bei der Klägerin. Doch selbst wenn die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast träge, bedürfte es im Rahmen des Bestreitens mehr als des pauschalen Bestreitens des gesamten Textes.

Der weitere Aussagegehalt stellt sich als eine zulässige Meinungsäußerung dar.

Ob die Kinder vor grauenvoller Angst traumatisiert sind, ist wie oben bereits dargelegt eine Meinungsäußerung. Dass die Beklagte zu einer entsprechenden Diagnose nicht in der Lage sei, wie die Klägerin dies einwendet, steht dem nicht entgegen. Der Leser erwartet hier keine

ärztliche Diagnose, sondern erkennt in der Äußerung eine subjektive laienhafte Einschätzung durch die Beklagte.

Gleiches gilt für die Äußerung, das Aufsichtspersonal habe still vor sich hingelächelt, so als sei alles ganz normal. Ob das stille Lächeln des Aufsichtspersonals so wirkte, als wäre die Situation für sie vollkommen normal, hängt vom subjektiven Empfinden des Betrachters ab und ist dem objektiven Beweis nicht zugänglich. Es handelt sich daher um eine von den Elementen des Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnete subjektive Bewertung und damit um eine Meinungsäußerung.

Auch hier überwiegt die Meinungsfreiheit der Beklagten das Schutzinteresse der Klägerin.

- g. „Bereits am zweiten Tag nach der Aufnahme in die Klinik, berichtete mir meine Tochter von merkwürdigen Ansagen der Ärzte und Schwestern. Immer wieder erzählte sie mir, unter Tränen, von verzweifelt Kindern, die ihr begegneten und Muttis die nicht darüber sprechen wollten, was ihren Kindern geschehen ist! Da sie ja aber mit dem Kleinen in einer Kinderklinik war, in der man – so meine Ansicht – keinem Kind etwas böses antun kann, beschwichtigte ich sie;“

Es handelt sich um zulässige Tatsachenbehauptungen. Von ihrer Wahrheit ist mangels hinreichenden Bestreitens der Klägerin auszugehen.

Dass die Tochter der Beklagten nicht beurteilen kann, was sie in der Klinik sieht, führt nicht dazu, dass es unwahr wäre, dass sie die Kinder als verzweifelt erlebt. Auch die in den Zeilen zum Ausdruck gebrachte Verunsicherung der Tochter („erzählt sie mir unter Tränen“) entfällt hierdurch nicht. Gleiches gilt für die Behauptungen, die anderen Mütter hätten nicht darüber sprechen wollen, was mit ihren Kindern geschehen ist.

- h. „Am dritten Tag sollte sich dann aber die ungeheure Vermutung meiner Tochter bewahrheiten...“

Die hier angegriffene Äußerung verknüpft die zuvor unter 3 g. wiedergegebene Äußerung mit den Schilderungen der Ereignisse am dritten Tag des Aufenthaltes der Tochter und ihres Sohnes in der Klinik. Die „ungeheure Vermutung“ bezieht sich hierbei auf die zuvor erwähnten „merkwürdigen Ansagen“ von Ärzten und Schwestern.

Entgegen der Ansicht der Klägerin handelt es sich hierbei nicht um eine Schmähkritik. Mit dem Wort „ungeheure“ bewertet die Beklagte die Vorgänge. Eine Diffamierung der Klägerin ist nicht ersichtlich.

- i. „ca. 10 weitere Kleinkinder, die sich in einem ähnlichen Zustand und großer Angst befanden, sowie 2 „Aufsichtspersonen““

Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, deren Unwahrheit von der darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin nicht dargetan ist.

Da daher von einer wahren Tatsachenbehauptung auszugehen ist überwiegt die Meinungsfreiheit der Beklagten das Schutzinteresse der Klägerin.

- j. „Ich bin sicher, wären diese Verletzungen in Obhut der Kindesmutter oder vielleicht mir entstanden, hätte sich die Staatsanwaltschaft ganz sicher dafür interessiert. Dann hieße der Vorwurf „Körperverletzung“, „unterlassene Aufsichtspflicht“ oder „Verletzung von Schutzbefohlenen“! Aber Körperverletzung in einer Kinderklinik zu hinterfragen und zu stoppen – dafür reicht das Rechtsverständnis dann nicht aus! Noch heute wacht meine Tochter nachts von Alpträumen geplagt auf, weil sie die hilflosen und verletzten Kinder in dieser "M■" sieht und hat Ängste ihr Kind in die Obhut anderer (mit Ausnahme von mir) zu geben.“

Bei den Ausführungen zur Strafverfolgung handelt es sich um zulässige Meinungsäußerungen. Es liegen hinreichende Anknüpfungstatsachen vor. Eine Schmähkritik ist nicht gegeben.

Die Äußerung betreffend die Tochter der Beklagten sind hingegen Tatsachenbehauptungen, sie sind ebenfalls zulässig. Hier ist von der Wahrheit auszugehen. Da die Äußerungen Teil der Kritik an den Leistungen der Klinik sind, kann sich die Beklagte auch insoweit auf ein berechtigtes Interesse iSd § 193 StGB berufen. Die Klägerin ist daher für die Unwahrheit darlegungs- und beweispflichtig. Ihrer Darlegungslast ist sie nicht nachgekommen.

- k. „Da meine Tochter zu keiner Handlung - mit Ausnahme des Bildversands und Telefonats mit mir mehr in der Lage war (sie selbst zeigte wahnsinnige Angst), brach ich telefonisch im Auftrag meiner Tochter die Behandlung ab und ließ beide von einem Taxi zu einer Mietwagenfirma bringen, die die beiden zu mir in Sicherheit brachten. Auf Grund dieser dortigen Erlebnisse brach nach zwei Tagen das gesamte Immunsystem von Mutter und Kind zusammen, was einen weiteren Klinikaufenthalt in einer anderen Klinik nach sich zog. Die dortigen Psychologen und Ärzte erkannten recht schnell die Situation der beiden und gingen sehr liebevoll und nach besten ärztlichen Ermessen – so wie man es von Ärzten erwartet – mit den Erkrankungen um. Eine wesentliche Besserung trat bereits nach ein paar Tagen ein!“

Bei den Aussagen zum Abbruch der Therapie, der Heimfahrt, dem Zusammenbruch und dem weiteren Krankenhausaufenthalt der Tochter der Beklagte und ihres Enkelsohnes handelt es sich um zulässige Tatsachenbehauptungen.

In Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast der Klägerin und ihres lediglich pauschalen Bestreitens des gesamten Schreibens ist von der Wahrheit der Tatsachenbehauptungen auszugehen. Auf die obigen Ausführungen zu 1 g + h wird Bezug genommen.

Dies gilt auch für die hier von der Beklagten vorgenommene Verknüpfung der zuvor geschilderten Ereignisse in der Klinik der Klägerin mit dem Zusammenbruch („auf Grund dieser dortigen Erlebnisse ...“). Ohne einen konkreten Gegenvortrag kann von der Unwahrheit nicht ausgegangen werden. Allein dass der Beklagten, wie die Klägerin dies anmerkt, die fachliche Kompetenz fehlt, zu beurteilen, was den Zusammenbruch ausgelöst haben könnte, steht der Wahrheit der Tatsachenbehauptung nicht entgegen. Dass die Äußerung auf einer eigenen Diagnose der Beklagten beruht, lässt sich weder dem veröffentlichten Beitrag entnehmen, noch trägt die Beklagte dies vor.

Bei den letzten beiden Sätzen handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Kern der Aussage des ersten Satzes ist das subjektive Empfinden der Beklagten, dass mit ihrer Tochter und ihrem Enkel liebevoll und nach bestem ärztlichem Ermessen, was auch immer sie hiermit konkret verbindet, umgegangen wurde. Durch die unbestimmten Begriffe „ein paar“ und „wesentlich“ ist auch der zweite Satz im Wesentlichen von den Merkmalen des Dafürhaltens und der Stellungnahme geprägt und dem objektiven Beweis nicht zugänglich. Die Äußerung wäre nur dann unzulässig, wenn eine Besserung überhaupt nicht erfolgt wäre. Dies trägt die Klägerin jedoch nicht vor.

Die Klägerin muss die Äußerung hinnehmen, eine unzulässige Schmähkritik kann in ihr nicht erblickt werden.

l. „Hilfe bekommen sie dort nicht, sondern lediglich Psychoterror und noch mehr Leid!“

Diese Meinungsäußerung, die den Schlusssatz des von der Beklagten auf F■ veröffentlichten Beitrages darstellt, ist ebenfalls zulässig. Auch wenn es sich um eine scharfe Kritik handelt, verletzt sie das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin nicht.

Es handelt sich nicht um eine Schmähkritik. Denn sie stellt das Fazit aus der zuvor geäußerten Sachkritik dar. Weiterhin steht die Sachkritik im Vordergrund und nicht die Diffamierung der Klägerin.

Bei der Abwägung zwischen dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin oder ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und der Meinungsfreiheit der Beklagten hat letztere den Vorrang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein ganz erhebliches öffentliches Informationsinteresse besteht. Denn es geht um den Umgang mit Säuglingen in einer Kinderklinik, die in ganz besonderem Maße des Schutzes bedürfen, da sie selbst noch nicht in der Lage sind, sich verständlich zu machen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte nicht aus eigennützigen Zwecken handelte, sondern um auf die Erlebnisse ihrer Tochter aufmerksam zu machen, und Untersuchungen anzustoßen, die sie durch eine Anzeige bei der Ärztekammer und durch eine Strafanzeige nicht erreichen konnte. Dagegen muss sich die Klägerin als ein am Wirtschaftsleben teilnehmendes Unternehmen der Kritik an ihrem Behandlungskonzept gefallen lassen. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus (BGH v. 21.11.2006, VI ZR 259/05, juris Rn. 13 f.). Die auf wahren Tatsachen beruhende Kritik hat die Klägerin daher hinzunehmen, auch wenn sie wie hier scharf formuliert ist.

m. „... ich muss meiner Seele endlich Luft machen und Ihnen einen Vorfall in der Kinderklinik G■ schildern, in der Hoffnung, dass Sie darüber berichten um die breite Öffentlichkeit vor einer Aufnahme in diese Kinderklinik zu warnen UND die Behörden und Krankenkassen wachzurütteln, die das ganze Geschehen dort absegnen und bezahlen!“

„Oder sehen Sie die Vorfälle so wie sie sich ereignet haben und können zumindest dazu beitragen, dass sich so wenig wie möglich hilfeschende Muttis mit ihren Kindern in die Kinderklinik G■ aufmachen?“

Anders als die Klägerin dies meint, handelt es sich bereits nicht um einen Boykottaufruf.

Doch selbst wenn man in der an das Team-W \blacksquare und das Team des S \blacksquare gerichteten Bitte, über die geschilderten Vorfälle zu berichten, um die Öffentlichkeit vor einer Aufnahme in die Klinik zu warnen und die Behörden wachzurütteln, einen Boykottaufruf sehen würde, wäre dieser zulässig.

Nach den bereits oben dargestellten Grundsätzen unterfällt ein Boykottaufruf, der wie vorliegend nicht isoliert erfolgt, sondern zusammen mit der Darlegung der ihm zugrunde liegenden Motive und Gründe, der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG.

Wie auch in Bezug auf einen etwaigen Boykottaufruf in dem an den K \blacksquare gerichteten Schreiben überschreitet auch hier das verfolgte Ziel, eine Berichterstattung durch das Team-W \blacksquare und das S \blacksquare , nicht das Maß der nach den Umständen notwendigen und angemessenen Beeinträchtigung des Angegriffenen. Auch wenn durch eine entsprechende Fernsehberichterstattung das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin ganz erheblich betroffen wäre, müsste sie diese in gleicher Weise wie die Äußerungen der Beklagten hinnehmen. Dass die Beklagte die breite Öffentlichkeit für ihre Warnung vor der Klinik der Klägerin sucht, ist dem Boykottaufruf immanent. Ohne Öffentlichkeit ist ein solcher nicht möglich. Die hierdurch entstehende Beeinträchtigung ist daher notwendig.

4. Vertragsstrafe

Der Klägerin steht die geltend gemachte Vertragsstrafe nicht zu.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe wird nicht schon durch eine einseitige Erklärung des Schuldners begründet, sondern setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner voraus. Für das Zu-Stande-Kommen eines solchen Vertrags gelten die allgemeinen Vorschriften über Vertragsschlüsse (BGH, GRUR 2006, 878 TZ 14 – Vertragsstrafevereinbarung; GRUR 2017, 823 TZ 12 – Luftentfeuchter KG Berlin, Urteil vom 06. September 2017 – 5 U 52/16 –, Rn. 22, juris).

Das von der Klägerin der Beklagten übersandte Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages hat diese nicht angenommen. Vielmehr hat sie aufgrund der Streichung der Ziffer 2 das ihr unterbreitete Angebot abgelehnt und ihrerseits der Klägerin ein neues Angebot unterbreitet.

Weicht der Unterlassungsschuldner etwa durch eine niedrigere Vertragsstrafe und den Vorbehalt von Aufbrauchfristen für verschiedene Medien vom Entwurf des Unterlassungsgläubigers ab, so folgen daraus eine Ablehnung des Angebots des Unterlassungsgläubigers und die Abgabe eines neuen Angebots des Unterlassungsschuldners, § 150 Abs. 2 BGB (BGH, GRUR 2006, 878 TZ 2, 15 – Vertragsstrafevereinbarung).

Dass die Klägerin dieses neue Angebot angenommen hat, hat sie nicht hinreichend dargetan. Zwar hat sie ausgeführt, eine Annahmeerklärung an den Mediator mit der Bitte der Weiterleitung an die Beklagte gesandt zu haben. Ob diese Weiterleitung jedoch erfolgt ist, trägt sie nicht hinreichend vor. Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich in der bloßen Behauptung der Zuleitung ohne jedoch darzulegen, wie diese erfolgte, ob z.B. per E-Mail oder per Schreiben per Post. Der angebotene Zeugenbeweis liefe auf eine unzulässige Ausforschung hinaus und ist daher nicht zu erheben.

Da es sich bei dem Mediator nicht um einen Vertreter der Beklagte handelte, sondern um einen Boten der Klägerin, bedurfte es für die Annahme der Weiterleitung der Erklärung an die Beklagte.

Die Beklagte bestreitet eine Annahme und hatte bereits in dem streitgegenständlichen Schreiben an den K. geschrieben, nach der Ablehnung der Zahlung der Spende von den Anwälten der Klägerin nicht mehr gehört zu haben. Der Zugang der Annahmeerklärung ist damit von ihr bestritten.

Der Unterlassungsvertrag ist vorliegend auch nicht durch einen Verzicht der Beklagten auf den Zugang der Annahmeerklärung zu Stande gekommen, § 151 Satz 1 BGB.

Die Übersendung einer Unterwerfungserklärung beinhaltet nur dann den Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung, wenn die Unterwerfungserklärung nicht oder zumindest nicht in einem wesentlichen Punkt von demjenigen abweicht, was der Anspruchsteller insoweit verlangt hat (BGH, GRUR 2002, 824 juris Rn. 19 – Teilunterwerfung KG Berlin, Urteil vom 06. September 2017 – 5 U 52/16 –, Rn. 25 - 26, juris). Dies ist vorliegend aufgrund der vollständigen Streichung der Regelung zu den vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht der Fall.

5. vorgerichtliche AK Schreiben an D■

a.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auf Erstattung der für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs betreffend die Äußerungen in dem Schreiben an den K■ angefallenen Rechtsanwaltskosten lediglich in Höhe von 413 € zu.

Zu dem gemäß §§ 249 ff BGB zu ersetzenden Schaden gehören die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt-Grüneberg, 76. Auflage 2017, § 249 BGB Rn. 57 m.w.N.) und der Kläger im Innenverhältnis die Anwaltskosten schuldet.

Erforderlich und zweckmäßig war die vorgerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs allein in Bezug auf die mit dem Klageantrag zu 1 f angegriffene Äußerung. Im Übrigen liegt, wie oben unter II. 1 dargelegt ist, eine Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung oder ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht vor.

Ausgehend von einem Gegenstandswert von 5.000 € für die mit dem Klageantrag zu 1 f angegriffene Äußerung bemisst sich der Erstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf 413 €, bestehend aus einer 1,3 Geb. von 393 € und der Telekommunikationspauschale von 20 €. Da die Klägerin als GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Umsatzsteuer keine Schadensposition dar, so dass ein Erstattungsanspruch insoweit nicht gegeben ist.

b.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB und ist erst ab dem Klageabweisungsantrag im Schriftsatz vom 4.11.2019 dargetan.

Zwar hatte die Klägerin die Beklagte mit dem Abmahnschreiben vom 12.02.2019 auch zur Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten bis zum 25.02.2019 aufgefordert. Ferner enthielt das Schreiben eine antizipierte Mahnung. Jedoch hat die Klägerin nicht dargetan, dass sie

selbst zu diesem Zeitpunkt die Anwaltskosten bereits beglichen hatte. Hatte die Klägerin die vorgerichtlichen Anwaltskosten noch nicht gezahlt, wovon zu diesem frühen Zeitpunkt auszugehen sein dürfte, stand ihr jedoch nur ein Freistellungsanspruch zu. Dieser ist durch eine etwaige Zahlung oder spätestens durch die ernsthafte und endgültige Verweigerung der Zahlung mit dem Klageabweisungsantrag nach § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch übergegangen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Auflage, § 249 Rn. 4 und § 250 Rn. 2). Einer Fristsetzung nach § 250 BGB bedurfte es aufgrund der ernsthaften und endgültigen Zahlungsverweigerung nicht (vgl. OLG Köln, Urteil vom 13. Mai 2015 – I-11 U 96/14, 11 U 96/14 –, Rn. 52, juris). Auf den Freistellungsantrag sind Verzugszinsen nach § 288 BGB nicht geschuldet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

T ■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. S ■
Richterin
am Landgericht

H ■
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 25.02.2020

L ■ JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle